



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt ~~68~~

chung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichwertig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und

betonend dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

darin erinnernd dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheitspläne,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und Ernährungssysteme, die den Leitungsgremien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit im Oktober 2014 zur Prüfung übermittelt wurden,

die Wichtigkeit der Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung und die vom 19. bis 21. November 2014 von der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abgehalten wurde,

sowie betonend

3. erachtet als unerträglich, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹¹;
den;

18. erinnert an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹², ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck ge-

26.

Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

35. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats¹⁴

36. unterstützt die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/9 vom 21. März 2013¹⁵ verlängerten Mandats der Sonderberichterstatterin;

37. ersucht den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats¹⁶ Soeoei dedi1(e)23.n (d)-6

gen der Sonderberichterstatlerin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihr die wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

42. ersucht die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und ihre Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen ihres bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

43. bittet die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Direktor, mit der Sonderberichterstatlerin bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

44. beschließt diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014